

## **Protokoll der öffentlichen Sitzung „Seniorenrat Burgdorf“**

**am 02.07.2008 von 10:00 – 12:00 Uhr (Herbstfreuden)**

Anwesend, Wolf Büttner, Herbert Stichtmann, Ute Behder, Hartwig Laack, Gerlinde Westphal, Karen Lüders

entschuldigt: Hans Bauer, Erich Quade, Michael Ethner

Als Referent zum Thema „**Patientenverfügung und Vollmachten**“ ist RA Reichelt eingeladen:

### **TOP I: Begrüßung**

Wolf Büttner begrüßt den Referenten, Frau Bindseil und 15 Gäste.  
Auch Frau Bindseil begrüßt die Teilnehmer als „Hausherrin“.

### **TOP 2 Bedeutung und Unterschiede von Vollmachten**

#### **2.1 Patientenverfügung**

Es gibt in Deutschland kein Gesetz zur Patientenverfügung, sondern nur „Richterrecht“, das zu unterschiedlichen Entscheidungen führen kann. Aus diesem Grund müssen die Inhalte einer Patientenverfügung sehr genau formuliert sein.

Die Verfügung sollte auch regelmäßig/jährlich mit einem Zusatz versehen werden, aus dem hervorgeht, dass man die Dinge unverändert belassen will. Ärzte und Richter können daraus ableiten, dass man sich mit dem Thema beschäftigt hat.

Man wendet sich mit der Patientenverfügung an einen (unbekannten) Arzt. Außerdem sollte man einen (oder auch mehrere) Bevollmächtigte einsetzen. Das verhindert, dass im Ernstfall eine amtliche Betreuung eingesetzt wird. Die Regelung dazu finden sich in § 1896 BGB (Anlage).

#### **2.2 Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht**

RA Reichelt spricht sich ganz klar für eine Generalvollmacht aus, weil sie im Gegensatz zu einer Vorsorgevollmacht immer anwendbar ist. Es kann nicht strittig sein, ob die Bedingungen, die in der Vorsorgevollmacht formuliert sind, zutreffen.

Für eine Vollmacht ist Vertrauen erforderlich.

Wenn Immobilien vorhanden sind, muss immer eine notarielle Vollmacht erstellt werden.

Das Original verbleibt beim Notar.

Jede Vollmacht kann widerrufen werden, sie bleibt das Eigentum des Erstellers.

Eine Vollmacht kann über den Tod hinaus erstellt werden. Damit ist die Handlungsfähigkeit der Hinterbliebenen vor Erlangung eines Erbscheins gegeben.

**Ein Beispiel für die Inhalte einer konkret formulierten Vollmacht stellt Herr Reichelt dem Seniorenrat zur Verfügung** (Vorlage wird im Büro vorhanden sein).

Es schließt sich eine rege Diskussion mit sehr konkreten Fragen an.

Deutlich wird, dass für ein selbstbestimmtes Altwerden die eigenen Vorstellungen in Vollmachten für pflegebedürftige Zeiten schriftlich niedergelegt werden sollten.

Das muss zu einer Zeit geschehen, wenn die Zurechnungsfähigkeit noch voll gegeben ist.

Protokoll: Karen Lüders

02.07.2008